

Satzung des Reit- und Fahrvereins Wahrenholz und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Wahrenholz und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Wahrenholz.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gifhorn eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-gelb.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

(1) Der Reit- und Fahrverein Wahrenholz und Umgebung e.V. mit Sitz in Wahrenholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell des Pferdesportes und der Landespferdezucht. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der sportlichen Jugendhilfe verwirklicht. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

1. Belehrung aller Mitglieder über die Pferdehaltung und -pflege,
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten, Fahren und Voltigieren,
3. Veranstaltung von Leistungsprüfungen,
4. Bereitstellen von Reithalle und Freiplätzen auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereins, Wesendorf und auf dem Gelände Reitplatz Heiliger Hain.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Rechtsgrundlage und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.
- (2) Der Verein ist selbst Mitglied in Fachverbänden und gehört dem Kreissportbund Gifhorn und somit auch dem Landessportbund Niedersachsen an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft besteht aus:

- 1.) Ordentlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht (ab Vollendung des 16. Lebensjahres).
- 2.) Jugendlichen im Alter unter 16 Jahren ohne Stimmrecht, außer bei der Wahl des Jugendwartes.
- 3.) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.

Mitglied kann jedermann werden, minderjährige Personen jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder werden auf Basis besonderer Verdienste ernannt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Aktive Mitglieder üben den Sport aus und nehmen an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil. Passive Mitglieder nehmen am aktiven sportlichen Geschehen des Vereins nicht teil.

Der Wechsel der Mitgliedschaft vom aktiven zum passiven Mitglied erfolgt durch Unterrichtung des Vorstandes. Er wird zum 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag einer schriftlichen Bestätigung eines Erziehungsberechtigten, welcher gleichzeitig die Zahlungspflichten für das minderjährige Mitglied selbstschuldnerisch übernimmt. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch den Austritt aus dem Verein
3. durch den Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus einem der nachfolgenden Gründe zulässig:

- a) wenn die in § 7 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt
- d) wenn das Mitglied durch seine Handlungsweise schuldhaft die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet

Vor dem Ausschlussverfahren ist das Mitglied anzuhören. Ihm ist dafür mindestens eine Frist zur Stellungnahme von 10 Tagen zu geben. Der Vorstand hat das Mitglied vorher schriftlich mit Begründung über das geplante Ausschlussverfahren zu informieren.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen oder Anteile daran. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages sowie der sonst fälligen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Ausgeschlossenen Mitgliedern werden anteilige bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

(4) Im ersten Mitgliedsjahr ist eine Kündigung der Mitgliedschaft von beiden Seiten mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Quartals zulässig. Bereits entrichtete Beiträge werden auf Antrag erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, sofern kein Zahlungsrückstand besteht.
- b) alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen sofern er die hierfür laut Beitragsordnung fälligen Gebühren entrichtet hat.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- b) alle unter § 8 genannten Zahlungspflichten fristgerecht zu entrichten.
- c) den Verein zur Durchführung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen, d.h. durch die aktiven stimmberechtigten Mitglieder sind Leistungen für den Verein zu erbringen, wenn

diese dabei dem Wohl des Vereins dienen. Diese Leistungen können freiwillig zu erbringende Arbeitsstunden beinhalten.

- d) Sich an die Reithallenordnung zu Halten. Das Nähere regelt die Reithallenordnung über die der Vorstand entscheidet und welche nicht Bestandteil der Satzung ist
- e) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 8

Beiträge und Zahlungen

- (1) Der Verein erhebt:
 - Jahresbeiträge,
 - Aufnahmegebühren,
 - Nutzungsgebühren für Einrichtungen und Anlagen des Vereins,
 - Ausbildungsgebühren
 - Sonderzahlungen bis zu einer Höhe des aktuellen Jahresbeitrages
- (2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist grundsätzlich *unbar* zu entrichten.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung die nicht Teil der Satzung ist entscheidet der Vorstand, über die Höhe der einzelnen Zahlungspflichten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Sonderzahlungen können durch die Mitgliederversammlung für bestimmte Zwecke nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung und Vorstand können zur Erreichung der Ziele des Vereins weitere Vereinsmitglieder und auch andere Personen mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für den Einzelfall oder für die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes betrauen.

§ 10

Der Vorstand des Vereins

- (1) Der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - 1.) dem 1. Vorsitzenden
 - 2.) dem 2. Vorsitzenden
 - 3.) Bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Beisitzer sind nur in Verbindung mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

(3) Ein Amt im Vorstand endet

- mit Ablauf der Wahlzeit
- durch Rücktritt
- durch Verlust der Mitgliedschaft

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann das Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

(5) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
- die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen
- das Vermögen des Vereins zu überwachen
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung
- Festlegung der Jahresbeiträge und der sonstigen Leistungen der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die einzige Ausnahme bildet der Beschluss über die Auflösung des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit in dieser Satzung keine weitergehenden Festlegungen getroffen werden, trifft die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen werden mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr ordnungsgemäß einzuberufen. Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen ergeht. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre Email-Adresse mitgeteilt haben kann die Einladung schriftformwährend auch per Email erfolgen.
- (6) Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Im Falle der Verhinderung (z.B. vor Neuwahlen des Vorstandes) setzt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter ein. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist der 1. oder 2. Vorsitzende nicht zugleich Versammlungsleiter, so ist die Niederschrift auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Jede ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte:
1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Stimmberechtigten
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu bestimmende Rechnungsprüfer.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und dem ersten Vorsitzenden mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

§ 13

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtpauschale) sind möglich. Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch für nachgewiesene Auslagen nach § 670 BGB.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss jeder ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieses als Tagesordnungspunkt aus der Einladung ersichtlich ist. Für die Auflösung ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Auflösung stimmt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Auflösung in einer vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden neuen Versammlung auf dessen Antrag auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wahrenholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die durch Anforderungen des Registergerichtes, dem Finanzamt oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erforderlich sind können vom Vorstand veranlasst werden; der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Diese Vereinssatzung tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 in Kraft.